

Lesefassung (Stand April 2009)
Satzung
über die Reinigung der örtlichen Straßen
in der Gemeinde Beidenfleth
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 452), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), berichtigt durch Bekanntmachung vom 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflicht

Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen gem. §§ 2, 57 Straßen- und Wegegesetz, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz) sind zu reinigen.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern auferlegt:

- a. die Gehwege,
- b. die begehbaren Seitenstreifen,
- c. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist oder der Radweg durch einen Grünstreifen vom Gehweg getrennt ist,
- d. die nur für Fußgänger und Radfahrer bestimmten Teile von verkehrsberuhigten Bereichen,
- e. die Rinnsteine,
- f. die Gräben,
- g. die Grabenverrohrungen (soweit sie dem Grundstücksanschluss dienen)
- h. die Hälfte der Fahrbahnen von Erschließungsstraßen ohne Gehweg oder mit nur einseitigem Gehweg,
- i. die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,
- j. die zwischen Fahrbahnen und Geh- bzw. Radweg angelegten Grünstreifen (Trennstreifen)

(2) Anstelle der Eigentümerin und Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a. die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
- b. die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie bzw. er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c. die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr bzw. ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage ihre bzw. seine Pflicht persönlich zu

erfüllen, so hat sie bzw. er geeignete Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

- (4) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die dritte Person besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 sind bei Bedarf, mindestens einmal monatlich, zu säubern. Dazu gehört insbesondere die Beseitigung von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen sowie Wildkraut und Gras. Die Abläufe in Entwässerungsanlagen (z.B. Regenabläufe und Rinnsteine) und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind ständig sauber- und freizuhalten.

Ein Reinigungsbedarf besteht insbesondere,

- a. bei Verschmutzung mit Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen, wenn sich eine solche Menge angesammelt hat, die auffällig ist, als störend empfunden wird, eine Behinderung oder Gefährdung bei der Benutzung des Straßenteils darstellt oder zur Verstopfung der Entwässerungsleitungen führen kann,
- b. bei Verschmutzung durch Abfälle, auch geringen Umfangs,
- c. bei wild wachsenden Kräutern oder Gras, wenn davon die zu reinigenden Straßenteile auffällig überragt werden oder die Benutzung durch Verkehrsteilnehmer erschwert wird.

Der Kehricht ist auf das Grundstück zu verbringen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine mit der Reinigung verbundene Staubentwicklung ist zu vermeiden. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Bei Glatteis sind die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen und Radwege zu bestreuen, wenn nötig auch wiederholt. Dabei sind vorrangig abstumpfende Mittel einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder anderen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) oder an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken) sowie an Haltestellen und Fußgängerüberwegen. Baumscheiben und nicht befestigte begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder anderen aufbauenden Stoffen bestreut werden.
In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich zu beseitigen, nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr des nächsten Tages zu räumen.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (5) Die Abläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden

Wasseranschlüsse sind ständig von Eis und Schnee freizuhalten.

- (6) In verkehrberuhigten Bereichen sowie bei Fahrbahnen ohne Markierung von Geh- und/ oder Radwegen (d.h. niveaugleicher Ausbau der Straße; eine Abgrenzung der Geh- und/ oder Radwege zur Fahrbahn ist nicht vorhanden) ist beim Winterdienst von den reinigungspflichtigen Personen ein Streifen von 1,5 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr bzw. ihm dies zumutbar ist.
- (2) Verunreinigen Tiere öffentliche Straßen, Wege und Plätze mit Kot, ist die Halterin oder der Halter oder die Führerin oder der Führer des Tieres verpflichtet, den Kot ohne Aufforderung unverzüglich einzusammeln und auf geeignete hygienisch einwandfreie Weise zu beseitigen.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnliche Weise vom Gehweg, Radweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder-, Hinter- oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.
- (3) Die Reinigung erstreckt sich auch auf den Bereich vor unbebauten Grundstücken.
- (4) Bei Hinterliegergrundstücken sind die Eigentümerinnen und Eigentümer des hinterlegenden Grundstücks reinigungspflichtig für den Bereich der Einmündung der Zuwegung auf die öffentliche Straße sowie für die als öffentliche Erschließungsstraße ohne Gehweg gewidmete Zuwegung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz.
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt oder
 - c. seiner Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,-- € geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, folgende personen-, betriebs- und grundstücksbezogener Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:

Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern, dinglich Berechtigten und allen sonstigen Reinigungspflichtigen.

- (2) Die entsprechenden Daten werden aus folgenden Unterlagen erhoben:

- aus dem bei Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- aus den beim Kämmereiamt des Amtes Wilstermarsch geführten grundstücksbezogenen Dateien,
- aus dem Einwohnermeldeamt des Amtes Wilstermarsch geführten Meldedateien und
- aus den beim Bauamt des Amtes Wilstermarsch geführten Bauakten, dem automatisierten Liegenschaftsbuch sowie aus dem automatisierten Liegenschaftskataster.

- (3) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren in Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben als Träger der Straßenreinigung verwendet, gespeichert und weiterverarbeitet werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Beidenfleth vom 17. September 1975 in der Fassung des ersten Nachtrags außer Kraft.

Beidenfleth, den 16.04.2009

Krey
Bürgermeister